

Bundessozialgericht

5a RKn 2/82

Im Namen des Volkes

Verkündet am
9. Februar 1982

Urteil

in dem Rechtsstreit

.....,

Kläger und Revisionskläger,

Prozeßbevollmächtigter:,

g e g e n

.....,

Beklagte und Revisionsbeklagte.

Der 5a Senat des Bundessozialgerichts hat auf die mündliche Verhandlung vom 9. Februar 1983

für Recht erkannt:

Die Revision des Klägers gegen das Urteil des Landessozialgerichts Niedersachsen vom 11. November 1981 wird zurückgewiesen.

Außergerichtliche Kosten des Revisionsverfahrens sind nicht zu erstatten.



[JLaw – Gesetze und Urteile](#)

Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile

[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

G r ü n d e :

I

Die Beteiligten streiten darüber, ob der Kläger in der knappschaftlichen Krankenversicherung pflichtversichert ist.

Der Kläger ist seit 1970 beim P Konzern beschäftigt. Von 1971 bis 1977 war er Angestellter in der Hauptverwaltung der Firma P AG in H . Er war wegen Überschreitung der Versicherungspflichtgrenze nach § 165 Abs 1 Nr 2 Reichsversicherungsordnung (RVO) nicht krankenversicherungspflichtig. Am 1. Juni 1977 wurde er zur Firma P AG Metall in G versetzt, einem knappschaftlichen Betrieb iS des § 2 Reichsknappschaftsgesetz (RKG). Nach § 16 RKG iVm § 38 Abs 1 Buchst b der Satzung der Bundesknappschaft sind in der knappschaftlichen Krankenversicherung auch Angestellte versicherungspflichtig, deren Jahresarbeitsverdienst den in § 165 RVO als Versicherungspflichtgrenze festgesetzten Betrag übersteigt.

Mit Schreiben vom 13. Dezember 1978 und 26. April 1979 beantragte der Kläger, ihn aus der knappschaftlichen Krankenversicherung zu entlassen. Die Beklagte lehnte den Antrag ab (Bescheid vom 2. Mai 1979; Widerspruchsbescheid vom 13. Juli 1979). Das Sozialgericht (SG) hat die Klage abgewiesen (Urteil vom 8. August 1980). Vor dem Landessozialgericht (LSG) hat der Kläger vorgetragen und unter Beweis gestellt, daß von den insgesamt 4800 Beschäftigten der Firma P AG Metall etwa



1070 auf den Bergbau "entfielen". Hiervon seien nicht einmal die Hälfte Angestellte. Von jenen Angestellten liege nicht einmal die Hälfte über der Gehaltsgrenze des § 165 RVO. Die Krankenversicherung der Beklagten sei auch ohne die Mitgliedschaft der über der Einkommensgrenze des § 165 RVO liegenden höher verdienenden Angestellten leistungsfähig und brauche ohne deren Mitgliedschaft die Beiträge nicht zu erhöhen. Das LSG hat diese Beweise nicht erhoben und mit Urteil vom 11. November 1981 die Berufung des Klägers gegen das Ersturteil zurückgewiesen. Es hat im wesentlichen ausgeführt: Nach § 16 RKG iVm § 38 der Satzung der Beklagten sei der Kläger pflichtversichert. § 38 der Satzung halte sich im Rahmen der Ermächtigung des § 16 RKG und § 16 RKG sei auch nicht wegen Verstoßes gegen Art 3 oder Art 2 Grundgesetz (GG) verfassungswidrig. Auf die angebotenen Beweise komme es nicht an.

Mit der vom LSG zugelassenen Revision rügt der Kläger eine Verletzung des § 103 Sozialgerichtsgesetz (SGG) sowie die Verfassungswidrigkeit der §§ 2, 16 RKG iVm § 38 Abs 1 Buchst b der Satzung der Beklagten. Damit sei auch Art 100 Abs 1 GG verletzt worden, weil es das LSG unterlassen habe, eine Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts (BVerfG) einzuholen.

Der Kläger beantragt,

das angefochtene Urteil, das Urteil des SG Hannover vom 8. August 1980 sowie den Bescheid der Beklagten vom 2. Mai 1979 in der Gestalt des Widerspruchsbescheides vom 13. Juli 1979 aufzuheben und festzustellen,



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

daß der Kläger nicht der Pflichtversicherung in der knappschaftlichen Krankenversicherung unterliegt.

Die Beklagte beantragt,

Die Revision zurückzuweisen.

Sie hält das angefochtene Urteil für zutreffend.

II

Die Revision des Klägers ist nicht begründet. Zu Recht hat das LSG entschieden, daß der Kläger nach § 16 RKG und § 38 der Satzung der Beklagten der knappschaftlichen Krankenversicherung angehört und daß die Bestimmungen, die ihn in diese Versicherung einbeziehen, nicht verfassungswidrig sind.

Der Kläger hat allerdings einen Jahresarbeitsverdienst, der über der Grenze liegt, oberhalb derer in der allgemeinen gesetzlichen Krankenversicherung Angestellte von der Krankenversicherungspflicht befreit sind (§ 165 Abs 1 Nr 2 RVO). Nach § 16 RKG kann die Satzung der Beklagten jedoch die Versicherungspflicht auf Angestellte erstrecken, deren Jahresarbeitsverdienst den nach § 165 Abs 1 Nr 2 RVO festgesetzten Betrag übersteigt, wenn sie der knappschaftlichen Rentenversicherung angehören. Die Beklagte hat von dieser Ermächtigung Gebrauch gemacht. Gemäß § 38 Abs 1 Buchst b der Satzung der Beklagten sind alle Angestellten in der knappschaftlichen Krankenversicherung versichert, die der Ver-



sicherungspflicht in der knappschaftlichen Rentenversicherung unterliegen. Das ist beim Kläger der Fall (§§ 1, 2, 29, RKG). In der knappschaftlichen Rentenversicherung sind alle Personen versichert, die als Arbeitnehmer gegen Entgelt in einem knappschaftlichen Betrieb beschäftigt sind (§ 1 RKG). Knappschaftliche Betriebe sind alle Betriebe, in denen Mineralien oder ähnliche Stoffe bergmännisch gewonnen werden (§ 2 Abs 1 Satz 1 RKG). Dies ist nach der Feststellung des LSG bei dem Betrieb, dem der Kläger angehört, der Fall. Diese Feststellung hat der Kläger in der Revisionsinstanz nicht angegriffen. Er hat auch in der Tatsacheninstanz insoweit Zweifel nicht vorgebracht. Auf sein Vorbringen, nur eine Minderzahl der Beschäftigten seines Betriebes befasse sich mit der bergmännischen Gewinnung von Mineralien kommt es nicht an, wie das LSG bereits richtig ausgeführt hat. Insoweit fehlt es hinsichtlich der geltend gemachten Verletzung des § 103 SGG bereits an der gemäß § 164 Abs 2 Satz 3 SGG erforderlichen formgerechten Rüge eines Verfahrensmangels.

Die Beklagte hat sich bei Erlass des § 38 Abs 1 Buchst b ihrer Satzung im Rahmen der Ermächtigung des § 16 RKG gehalten. Diese Ermächtigung ist auch verfassungsgemäß. § 16 RKG gewährt nicht eine Ermächtigung zum Erlass einer Rechtsverordnung, sondern zur Statuierung einer autonomen Satzung. Satzungen sind objektives Recht. Sie haben mit den Rechtsverordnungen gemein, daß sie nicht in den von der Verfassung für die Gesetzgebung vorgeschriebenen Verfahren zustande kommen, unterscheiden sich aber von den Rechtsverordnungen dadurch, daß sie von einer nichtstaatlichen



Stelle erlassen werden (BVerfGE 10, 20, 49). Die Träger der Sozialversicherung sind rechtsfähige Körperschaften des öffentlichen Rechts mit Selbstverwaltung (§ 29 Abs 1 Sozialgesetzbuch, Gemeinsame Vorschriften für die Sozialversicherung -SGB 4 -). Sie geben sich Satzungen, mit denen sie ihre Selbstverwaltung ausüben (§ 34 SGB 4). Das gilt auch für die Bundesknappschaft (§ 154 RKG). Art 80 GG, der die Voraussetzungen festlegt, unter denen Rechtsverordnungen von der Bundesregierung, einem Bundesminister oder den Landesregierungen kraft gesetzlicher Ermächtigung erlassen werden können, ist daher nicht auf den Erlaß der Satzung der Beklagten anzuwenden (vgl BVerfGE 12, 319, 325; 33, 125, 157). Allerdings setzt die grundgesetzliche Ordnung der Verleihung und Ausübung von Satzungsgewalt ebenfalls bestimmte Grenzen. Das folgt sowohl aus dem Prinzip des Rechtsstaates wie aus dem der Demokratie. Der erstere Grundsatz gebietet, die öffentliche Gewalt in all ihren Äußerungen auch durch klare Kompetenzzuordnung und Funktionentrennung zu binden, so daß Machtmißbrauch verhütet und die Freiheit des einzelnen gewahrt bleibt (BVerfGE 33, 125, 158). Das Demokratiegebot verlangt, daß im Geltungsbereich des GG nur eine vom Staatsvolk abgeleitete Staatsgewalt ausgeübt wird (BVerfGE 47, 253). Jede Ordnung eines Lebensbereiches durch Sätze objektiven Rechts muß auf eine Willensentschließung der vom Volke bestellten Gesetzgebungsorgane zurückgeführt werden können. Das Bedürfnis eine Macht zu zügeln, die versucht sein könnte, praktisch effiziente Regelungen auf Kosten der Freiheit des Bürgers durchzusetzen, ist jedoch größer, wenn Organe der staatlichen Exekutive zur Rechtsetzung (Rechtsverordnungen) ermächtigt werden (BVerfGE 33, 125, 157 f),



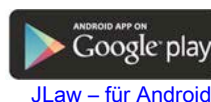
JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



als wenn betroffene Bevölkerungskreise durch Satzungen ihre eigenen Angelegenheiten regeln. Sicher ist damit, daß die vom Gesetzgeber erteilte Ermächtigung zur autonomen Regelung jedenfalls dann ausreichend ist, wenn sie so begrenzt ist, wie Art 80 GG es bei Rechtsverordnungen vorsieht. Auch im Rahmen des Art 80 GG wird nicht erwartet, daß Inhalt, Zweck und Ausmaß der Ermächtigung im Text des Gesetzes ausdrücklich bestimmt sein müssen. Es genügt, daß diese Begrenzung der Ermächtigung sich aus dem Zusammenhang der Norm mit anderen Vorschriften und aus dem Ziel, das die gesetzliche Regelung insgesamt verfolgt, herleiten läßt. Dabei ist der in der fraglichen Bestimmung zum Ausdruck kommende Wille des Gesetzgebers maßgebend, wie er sich aus dem Wortlaut der Ermächtigungsnorm und aus dem Sinngehalt ergibt (BVerfGE 10, 20, 51f). Diesen Anforderungen genügt § 16 RKG. Denn diese Bestimmung begrenzt die Ermächtigung der Beklagten, weitere Personen in die Krankenversicherung einzubeziehen, auf Mitglieder der knappschaftlichen Rentenversicherung. Sinn dieser Regelung ist es offenbar, einerseits diese weiteren Personen dem Schutz der knappschaftlichen Krankenversicherung zu unterstellen, andererseits auch den Kreis derer zu erweitern, die die Solidargemeinschaft der knappschaftlichen Krankenversicherung tragen. Der betroffene Personenkreis ist genau umgrenzt. Er deckt sich mit den Versicherten, die ohnehin schon durch Gesetz dem Schutz der Beklagten anvertraut sind - wenn auch zum Teil nur in der Rentenversicherung -. Außerdem ist der Pflichtenkreis, in den diese Personen einbezogen werden, durch Gesetz (RKG, RVO) eingehend geregelt. Entgegen der Auffassung des Klägers ist nach alledem auch das Demokratiegebot und das Rechtsstaatsprinzip



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



(Art 20 Abs 1 und 3 GG) nicht verletzt.

Die Ermächtigung des § 16 RKG ist auch nicht deshalb verfassungsmäßig bedenklich, weil der Personenkreis, auf den sie sich bezieht, durch die §§ 1 und 2 RKG bestimmt ist und weil § 2 RKG unterschiedslos alle Personen der knappschaftlichen Rentenversicherung unterwirft, die in einem Betrieb arbeiten, in dem auf bergmännische Weise Mineralien gewonnen werden. Die verschiedenen Sozialversicherungssysteme fand der Gesetzgeber bei Inkrafttreten des GG bereits historisch gewachsen vor. Sie haben, zumindest was die Unterteilung in die allgemeine Rentenversicherung und in die knappschaftliche Renten- und Krankenversicherung angeht, auch ihre sachliche Berechtigung. Denn die bergmännische Arbeit ist besonders kräftezehrend und verlangt einen besonderen Schutz der im Bergbau Beschäftigten. Der Gesetzgeber stand damit vor der Frage, ob er die Beschäftigten nach ihrer individuellen Tätigkeit oder nach Zugehörigkeit zu einem knappschaftlichen Betrieb beurteilen sollte. Wenn er sich in § 2 RKG entschieden hat, die Zugehörigkeit zur knappschaftlichen Versicherung am Charakter des Betriebes und nicht an der Tätigkeit der einzelnen Person auszurichten, so ist das nicht willkürlich und verstößt damit nicht gegen Art 3 Abs 1 GG. In knappschaftlichen Betrieben würde zB anderenfalls bei einem Wechsel der Tätigkeit innerhalb des Betriebes auch ein Wechsel der Versicherung eintreten, ein Zustand, der einer geordneten Pflege des Versicherungsverhältnisses im Wege stehen könnte. Im übrigen sind auf dem Gebiet der Sozialversicherung, wo es um die Ordnung von Massenerscheinungen geht, Typisierungen unvermeidlich



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



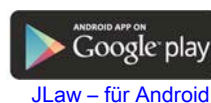
[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

und damit verfassungsrechtlich grundsätzlich hinzunehmen (vgl Urteil des erkennenden Senats vom 10. September 1981 in BSGE 52, 93 = SozR 2600 § 98a Nr 2 mwN und unter Hinweis auf die ständige Rechtsprechung des BVerfG). Außerdem kann das System der sozialen Sicherheit angesichts einer historischen Bedingtheit nicht nur in seinen verschiedenen Einzelheiten gesondert betrachtet werden. Vielmehr muß gefragt werden, ob eine Regelung im Ganzen gesehen willkürlich ist (BVerfGE 29, 221, 243). Das ist hinsichtlich der Regelung des § 2 RKG nicht der Fall. Auf die Frage, ob die knappschaftliche Krankenversicherung auch ohne die höher verdienenden Angestellten lebensfähig wäre, kommt es, wie das LSG richtig erkannt hat, nicht an.

Es verstößt auch nicht gegen Grundrechte des Klägers, daß er als Angehöriger eines knappschaftlichen Betriebes der knappschaftlichen Krankenversicherung unterworfen ist, während gleich viel verdienende Angestellte in nichtknappschaftlichen Betrieben von der Mitgliedschaft in der gesetzlichen Krankenversicherung befreit sind. Der Kläger wird nicht in unzulässiger Weise anderen Angestellten gegenüber ungleich behandelt (Art 3 Abs 1 GG). Der allgemeine Gleichheitssatz verbietet, wesentlich gleiches ungleich zu behandeln; er ist verletzt, wenn für eine gesetzliche Differenzierung ein vernünftiger sich aus der Natur der Sache ergebender oder sonstwie sachlich einleuchtender Grund nicht finden läßt, wenn also für eine am Gerechtigkeitsgedanken orientierten Betrachtungsweise die Regelung als willkürlich bezeichnet werden muß (vgl Urteil des Senats vom 29. November 1978 in BSGE 47, 187 = SozR 2600 § 54 Nr 2 unter Hinweis auf BSGE 31, 136, 137



und die dort zitierte ständige Rechtsprechung des BVerfG).
Vergleicht man jedoch die Gruppe der Angestellten in den knappschaftlichen Betrieben mit denen anderer Betriebe, so lassen sich eine Reihe von Gründen finden, die eine unterschiedliche Behandlung der beiden - auch in Bezug auf ihre Einbeziehung in die Pflichtkrankenkasse - rechtfertigen. Während sich in den nichtknappschaftlichen Betrieben allgemein eher abschätzen läßt, daß die höher verdienenden Angestellten ihren Krankenversicherungsschutz selber regeln können, dürfen in den knappschaftlich versicherten Betrieben nicht die Personen unberücksichtigt bleiben, die zwar ein hohes Gehalt beziehen, aber ebenso wie die weniger verdienenden Angestellten und die Arbeiter den besonderen Gefahren des Bergbaues ausgesetzt sind. Das BVerfG hat in seiner Entscheidung vom 27. Mai 1964 (BVerfGE 18, 38, 48) erkennen lassen, daß es in einem vergleichbaren Fall - höher verdienende Angestellte in der Seeschifffahrt - die Einbeziehung dieser Angestellten in die Krankenversicherungspflicht nicht für verfassungswidrig hielt, weil die besonderen Gefahren der Seeschifffahrt auch diese Personen für schutzbedürftig erscheinen ließen. Die Pflichtkrankenversicherung der besser verdienenden Angestellten zusammen mit den weniger verdienenden und zusammen mit den Arbeitern rechtfertigt sich im Bergbau überdies dadurch, daß gerade die knappschaftliche Krankenversicherung durch ihr ständiges Befaßtsein mit den aus der Beschäftigung im Bergbau folgenden Erkrankungen in besonderer Weise berufen erscheint, einheitlich den Erkrankungen der Bergleute insgesamt entgegen zu treten. Speziell auf den Kläger mögen diese Gesichtspunkte ganz oder zum Teil nicht zutreffen. Wie bereits unter Bezugnahme auf



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

das Urteil des erkennenden Senats vom 10. September 1981 aaO ausgeführt, kann indes bei einer Regelung von Massenerscheinungen nicht auf jeden Einzelfall abgestellt werden. Vielmehr sind zur Wirksamkeit und Praktikabilität einer notwendig generalisierenden Betrachtungsweise sogar im Einzelfall auftretende Härten in Kauf zu nehmen (vgl BSGE 31, 136, 138 unter Hinweis auf die einschlägige Rechtsprechung des BVerfG). Es braucht daher nicht geprüft zu werden, ob die Einbeziehung in die knappschaftliche Krankenversicherung für den Kläger gewisse Nachteile mit sich bringt. Unter dem Gesichtspunkt der Übereinstimmung mit dem Gleichheitssatz läßt sich ein Gesetz auch nicht darauf überprüfen, ob es alle Einzelfälle gerecht und zweckmäßig geregelt hat. Es kann nur geprüft werden, ob der Gesetzgeber – und das bedeutet hier der Satzungsgeber, die Beklagte – die äußersten Grenzen des Ermessenbereichs überschritten haben (vgl Urteil des Senats vom 29. November 1978 aaO mwN). Das ist nicht der Fall.

Im übrigen ist es grundsätzlich auch im sozialversicherungsrechtlichen Bereich Sache des Gesetzgebers, diejenigen Fälle auszuwählen, an die er dieselbe Rechtsfolge knüpft, solange seine Auswahl, was hier – wie dargelegt – zutrifft, sachgerecht ist. Ein weitgehender Anspruch kann dann aus dem Sozialstaatsprinzip des Art 20 GG nicht hergeleitet werden (vgl BSG SozR 2200 § 368 Nr 4).

Auch das Eigentum des Klägers wird durch die erzwungene Beitragszahlung zur knappschaftlichen Krankenversicherung nicht in



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
([mobile App](#))



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

verfassungswidriger Weise betroffen. Die Auferlegung von Zwangsbeiträgen ist grundsätzlich keine Verletzung des Eigentums (BVerfGE 10, 354, 371 mwN). Überdies erhält der Kläger für die von ihm geleisteten Beiträge Gegenleistungen entsprechend den Vorschriften der gesetzlichen Krankenversicherung. Auch aus diesem Grunde ist Art 14 GG nicht verletzt.

Schließlich liegt auch der von der Revision gerügte Verstoß gegen Art 2 Abs 1 GG nicht vor. Eine Verletzung des Grundrechts der freien Entfaltung der Persönlichkeit ist stets dann zu verneinen, wenn die fragliche Norm Bestandteil der verfassungsgemäßen Ordnung ist (ständige Rechtsprechung des BVerfG; vgl BSGE 31, 136, 138 mwN). Die für den Kläger bestehende Pflichtmitgliedschaft in der knappschaftlichen Krankenversicherung gehört zur verfassungsmäßigen Ordnung, weil sie - wie dargelegt - nicht verfassungswidrig ist.

Da nach alledem das LSG die angewendeten Vorschriften des Gesetzes und der Satzung der Beklagten zu Recht für verfassungswidrig unbedenklich gehalten hat, kam eine Vorlage an das BVerfG nach Art 100 Abs 1 SGG nicht in Betracht.



JLaw – Gesetze und Urteile

Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile

[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

-13-

Die Kostenentscheidung folgt aus § 193 Abs 1 SGG.



JLaw – Gesetze und Urteile

Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile

(mobile App)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)